Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 162/2005

Sitzung vom 6. Juli 2005

967. Anfrage (Anti-Raserkampagne)

Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst a. A., hat am 30. Mai 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen einer neuen Verkehrssicherheitskampagne der Polizei werden auf den Zürcher Strassen Unfallfahrzeuge aufgestellt, was Raser zum Nachdenken bringen soll.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass Fahrzeuglenker von der Konzentration auf den Strassenverkehr abgelenkt werden?
- 2. Inwieweit dienen am Strassenrand (inkl. Grünstreifen) aufgestellte Unfallfahrzeuge der Verkehrssicherheit, während Wahl- und Abstimmungsplakate politischer Parteien nach Ansicht der Baudirektion abträglich sein sollen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage John Appenzeller, Aeugst a. A., wird wie folgt beantwortet:

Die Kantonspolizei Zürich sowie die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur führten vom 25. Mai bis 4. Juli 2005 gemeinsam eine Verkehrssicherheitskampagne gegen das Rasen auf den Strassen durch. Ziel der Aktion war es, Unfälle wegen stark übersetzter Geschwindigkeit zu vermeiden. Die Präventionskampagne umfasste Berufsschullektionen, Plakate, Inserate in Partytipp-Magazinen und redaktionelle Beiträge in Autofachzeitschriften. Da die Zielgruppe der Raser nur schwer anzusprechen ist, beschritt die Polizei ausserdem unübliche Wege zur Vermittlung der Botschaft der Kampagne und stellte zehn Autowracks, jeweils mit einem Plakat mit der Aufschrift «Raser verlieren» versehen, an den Strassenrand. Dabei ging es darum, die Raser dort zu treffen, wo es ihnen am meisten weh tut: bei der Angst vor dem Verlust ihres eigenen Fahrzeuges. Die Autos standen je zwei Wochen in Zürich, in Winterthur und schliesslich auf dem übrigen Kantonsgebiet.

Zu Frage 1:

Die Polizei hat bei der Planung der Kampagne dem Problem der Ablenkung Rechnung getragen und die Fahrzeuge bewusst so aufgestellt, dass sie sich klar von echten Unfallsituationen unterscheiden. Alle Wracks wurden mit dem genannten, auffallenden Plakat versehen, das den Zusammenhang zur Kampagne herstellte. Mit umfangreicher Medienarbeit wurde die Bevölkerung darüber informiert. Es wurde besonders darauf geachtet, dass die Fahrzeuge nicht an Orten komplexer Verkehrssituationen standen, wo jede Ablenkung hätte gefährlich sein können. Für die Standortwahl waren in den Städten Zürich und Winterthur die örtlichen Stadtpolizeien, auf dem übrigen Kantonsgebiet die Kantonspolizei Zürich verantwortlich. Sämtliche Standorte wurden von den für die Bewilligung von Strassenreklamen zuständigen kommunalen Behörden geprüft und bewilligt. Die Polizei hielt sich während der ganzen Kampagne bereit, die Fahrzeuge nötigenfalls umzuplatzieren, falls es trotz Einhaltung der genannten Vorsichtsmassnahmen zu Problemen gekommen wäre. Auf Grund dieser Auflagen besteht kein Anlass, die Aktion zu beanstanden.

Zu Frage 2:

Das Aufstellen von Fahrzeugwracks zur Vermittlung einer Verkehrssicherheitsbotschaft unterscheidet sich bezüglich Ablenkung grundsätzlich nicht vom Aufstellen von Wahlplakaten. Beides ist aber nicht von vornherein verboten, sondern bewilligungspflichtig und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bewilligungsfähig (Art. 95–100 Signalisationsverordnung vom 5. September 1975 [SR 741.21]). Wahlplakate werden oft ohne die erforderliche Bewilligung wild an den Strassenrand gestellt. Für das Aufstellen der Fahrzeugwracks holten demgegenüber die beteiligten Polizeikorps wie erwähnt neben der Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft und des jeweiligen Grundeigentümers auch für jeden Standort diejenige der für Strassenreklamen zuständigen kommunalen Behörde ein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi